Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 21: w

Artikel: Vom Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Baugenossenschaften, wie sie für andere Erwerbsgruppen schon bestehen oder in Gründung begriffen sind. Die Bauberatungsstelle des Bauernverbandes ist bereit, die geeigneten Typen für Dienstbotenhäuschen zu erstellen.

Allerdings können die vorgeschlagenen Maßnahmen zum großen Teil nicht auf Grund der heute bestehenden Gesetze durchgeführt werden. Da es sich um eine Aufgabe handelt, deren Durchführung Jahrzehnte dauern wird, kann sie auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates höchstens in Angriff genommen werden. Entweder wird ein Gesetz für die Innenkolonisation, das Industrie und Landwirtschaft zu berücksichtigen hätte, geschaffen werden müssen, oder aber könnten die gesetzlichen Bestimmungen für Förderung des Wohnungsbaues für landwirtschaftliche Arbeiter anläßlich einer baldigen Revision des Gesetzes über Förderung der Landwirtschaft in dieses letztere aufgenommen werden.

(„Emmenthaler Nachrichten".)

Vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

Der Artikel in Nr. 18 Ihres Blattes wird bei manchem Leser Zustimmung gefunden haben. Wir möchten nur die Punkte „Kaution", „Garantiesumme" und „Konventionalstrafen" herausgreifen und eine andere Ansicht über sie bekannt geben.

Stadtgemeinden werden nur dann eine Barkaution verlangen, wenn der Unternehmer nicht allgemein bekannt ist, wenn es sich z. B. um eine Spezialarbeit oder um eine solche handelt, die durch Patent geschützt ist. Wenn man einem Unternehmer nicht traut und aus diesem Grunde glaubt, eine Barkaution verlangen zu müssen, so ist es schon besser, man übergibt die Ausführung der Arbeit einem andern. Denn die Tief- und Hochbauten sind doch zu einem guten Teil Vertrauenssache, und wo das Zutrauen fehlt, stellt sich gar bald ein unerquickliches Verhältnis ein zwischen Bauherr und Unternehmer oder zwischen den beidseitigen bauführenden bezw. Aufsichtsorganen.

Die Garantieleistung muß jedem als gerechtfertigt erscheinen, der einem Unternehmer so viel anvertraut. Glücklicherweise sind unsere Schweizer Unternehmer sozusagen ohne Ausnahme so gewissenhaft, daß sie diese Garantieleistung nicht zu fürchten brauchen. Dagegen läßt sich reden über die Höhe und die Art der Garantieleistung. Üblich sind ja im allgemeinen 10 % der Abrechnungs- bezw. Voranschlagssumme. Da sollte man entschieden trennen nach unsichtbaren und sichtbaren Bauten. Zu den ersteren rechnen wir die Tiefbauten, zu den letzteren die Hochbauten. Bei Tiefbauten dürften 10 % Garantie nicht zu viel sein; bei den Hochbauten könnte man auf 5 % zurückgehen. Man könnte auch unterscheiden zwischen schwierigen und leicht ausführbaren Bauten und bei den ersteren 10 %, bei letzteren 5 % Garantie verlangen. Bei vielen Vergebungen werden beide Gattungen in der gleichen Preisliste enthalten sein; dann kann man einen Mittelweg wählen und je nachdem mehr gegen 10 % oder eher gegen 5 % als Richtschnur annehmen. Die Art der Garantie ist es aber meistens, über die die Ansichten der Vertragsparteien auseinandergehen werden. Noch bis vor 10 und 15 Jahren war die Bargarantie — meistens 10 % Rückhalt bei der Abrechnung — das übliche. Wer weiß, wie jeder Unternehmer Barmittel dringend nötig hat, wird es begreifen, daß er sich diese Mittel nicht gerne festlegen läßt, auch dann nicht, wenn sie ihm — was leider manchmal aus Knauserigkeit des Auftraggebers nicht gewährt wurde — zum üblichen Zinsansatz verzinst wurden. Für beide Beteiligten am einfachsten ist die Bankgarantie, und man muß sich nur wundern, daß nicht viel mehr davon Gebrauch gemacht wird. Man hat keine Arbeit damit und kann nach abgelaufener Garantiezeit, sofern alles in Ordnung befunden wird, einfach den Schein zurückgeben. Für den Auftraggeber ebenso einfach ist die Bürgschaftsgarantie. Sie gehört aber zu den seltenen Ausnahmen, wohl hauptsächlich darum, weil das Wort „Bürgschaft" im allgemeinen abschreckend wirkt. Es wäre zu wünschen, daß örtliche oder kantonale Gewerbeverbände solche Garantiebürgschaften übernehmen. Man könnte vielleicht durch Beitragsleistungen in der Form von bestimmten Teilen der Abrechnungsbeträge einen Fonds gründen, der mit den Jahren samt Zins und Zinseszins zu einer so großen Summe ansteigt, daß weitere Einzahlungen nicht mehr nötig wären. Wenn einmal die Gewerbevereine nicht mehr so viel Arbeit leisten müssen auf dem Gebiete des Submissions- und Preisberechnungswesens, könnte der Zeitpunkt da sein, um diese Frage an die Hand zu nehmen.

Die Konventionalstrafen sollten aus den Verträgen verschwinden, glaubt der Korrespondent in Nr. 18. Wer je schon einen Bau leitete, bei dem ein Dutzend und mehr Unternehmer nacheinander tätig waren, von denen der eine vom andern abhängig ist, der wird ohne Konventionalstrafen eben nicht auskommen. Oder es kann sich um Bauten handeln, die nur in einer bestimmten Jahreszeit (z. B. Fundationen bei niederem Wasserstand) auszuführen sind. Bleibt dieser Unternehmer zurück, so kann ein ganzes Jahr verstreichen, bis er seine Arbeit vollenden und die übrige Arbeit begonnen werden kann. Oder denken wir an einen Gebäudesockel. Wenn dieser Unternehmer saumselig ist, kann einfach nicht weiter gearbeitet werden. Den Schaden hat nicht nur der Bauherr, sondern auch alle nachfolgenden Unternehmer, die sich durch rechtzeitige Bereitstellung von Baustoffen und Arbeitskräften auf die Ausführung einrichteten, vielleicht sogar eine andere, gleichzeitig vorgesehene Arbeit nicht annehmen wollten. Möglicherweise gehen damit nicht nur Bauzinse verloren, sondern der Bauherr kommt dazu noch zu Schaden. Man denke an ein Lagerhaus, das er erst ein Jahr später beziehen kann! Ein guter Handwerker wird solche Konventionalbußen nicht als Sklaverei, sondern als Selbstverständlichkeit empfinden. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß die Vollendungs- und Teilfristen genügend lang bemessen werden. Schreiber dieser Zeilen hat schon hunderte von Verträgen abgeschlossen, ohne daß ein einziger Unternehmer an der Konventionalbuße Anstoß genommen hätte. Man wird allerdings nicht für jede kleine, selbständige Arbeit eine Konventionalbuße vorsehen; aber wo es sich um das richtige Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitsgattungen handelt, wo äußere Umstände eine rechtzeitige Vollendung bedingen, wo bei nicht recht-

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
empfiehlt seine Fabrikate in: 3264
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
Carbolineum. Falzbaupappen.

zeitiger Fertigstellung Verluste entstehen — in all diesen Fällen ist eine Konventionalbuße im Vertrag nicht zu umgehen. Als Gegenstück sollte allerdings für vorzeitige Vollendung eine Prämie bezahlt werden, wenigstens dort, wo aus der vorzeitigen Vollendung der Auftraggeber einen materiellen Nutzen davonträgt. Wir denken da an Tunnelbauten, Kraftwerke u. dergl. Mit dieser Zugabe werden sich auch die Gegner der Konventionalbuße befreunden können.

Kommunaler und genossenschaftlicher Wohnungsbau.

Man schreibt dem „Emmenthaler Blatt": Der Krieg hat in seinen Folgeerscheinungen eine ganze Menge sozialer Fragen aufgerollt, die dringend der Erledigung harren. Die Wohnungsfrage scheint uns dabei eines der wichtigsten Probleme, und es gilt, kräftig zuzugreifen und das Wohnungswesen in gesunde Bahnen zu leiten, namentlich in den Städten. Die mißlichen Wohnungsverhältnisse tragen einen großen Teil der Schuld an der gegenwärtigen Unzufriedenheit. Die städtischen Mietkasernen mit ihren engen Verhältnissen sind ein Herd zur Vermehrung dieser Unzufriedenheit, und alle Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen werden hieran nichts ändern, wenn nicht zugleich die Wohnungsfrage gelöst wird. Denn in erster Linie hat jedermann das Recht auf eine anständige, den modernen Anforderungen genügende Wohnung. Der Mittelstand ist vielfach nicht besser daran als der Arbeiter. In sehr vielen schweizerischen Gemeinden besteht zudem eine Wohnungsnot, die zur größten Kalamität zu werden droht. Man berechnet die Zahl der fehlenden Wohnungen für die ganze Schweiz auf 8000—10,000. Nun ist infolge der ungeheuren Baupreise die private Bautätigkeit fast vollständig ausgeschaltet und von dieser Seite eine Hebung der Wohnungsnot also nicht zu erwarten. Bleibt der kommunale und der genossenschaftliche Wohnungsbau. Auf dieser Basis hat der Wohnungsbau denn auch schon eingesetzt. In erster Linie drängt sich da die Frage der Bauart auf. Da muß entschieden dem sogenannten Eigenheim der Vorzug gegeben werden. In England, wo man der Wohnungsfürsorge infolge der raschen Zunahme der Industrialisierung zuallererst Aufmerksamkeit schenkte, schon 1844 Kommissionen zum Studium derselben einsetzte, ist das Einfamilienwohnhaus im Mittelstand und bei der Arbeiterbevölkerung bereits die Norm geworden. Auch in Deutschland ist man mehr und mehr vom Hochbau (Mietskasernen) zum sogenannten Flachbau (Einfamilienhäuser) übergegangen, und die Gartenstadtbewegung hat hier schon vor dem Krieg rasche Fortschritte gemacht. Freilich benötigt diese Bauweise viel Land, bedingt eine große räumliche Ausdehnung der Städte. Zum Eigenheim gehört naturgemäß ein größerer Garten, was speziell für unsere schweizerischen Verhältnisse sehr wünschenswert ist.

Das Einzelgebäude kommt gegenwärtig jedoch unerschwinglich hoch zu stehen. Deshalb sind die Reihenbauten in den Vordergrund getreten. Auch so läßt sich aber ein sehr behagliches, heimeliges Heim schaffen. Je mehr Einzelhäuser aneinandergereiht werden, desto größer wird die Kostenersparnis, auf der andern Seite muß jedoch gesagt sein, daß sich der Bau so mehr vom Idealtyp entfernt. Doch ist bei den jetzigen Verhältnissen nichts anderes möglich. Persönliche Wünsche auf Aus-

A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten.

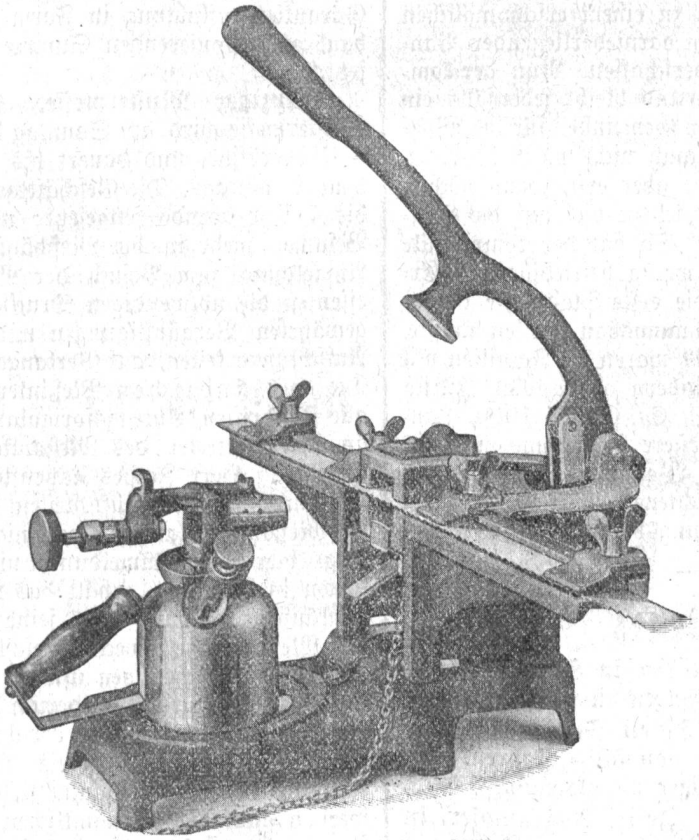

Fischer & Süffert
Verkaufsbureau
Basel.

Olma

Moderne Holzbearbeitungs- und Sägereimaschinen.

Telephon 2.21. Telegramme: Olma.

2851